



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19. Januar 2005

Entscheidung der Kommission

vom 19. Januar 2005

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-
Abkommen

**(DG COMP/C-2/37.214 Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der
deutschen Bundesliga)**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 22. Oktober 2003 zur Einleitung des Verfahrens in dieser Sache,

nachdem interessierten Dritten gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben wurde²,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen³,

gestützt auf den Bericht des Anhörungsbeauftragten⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. BEHANDELTEN GEGENSTAND

1. Die Entscheidung betrifft den deutschen Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Gegenstand des Verfahrens ist die zentrale Vergabe der medialen Verwertungsrechte an Bundesligawettbewerben der Herrenmannschaften der Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga. Die Kommission hat in einer vorläufigen Beurteilung festgestellt, dass die ausschließliche Vergabe der gewerblichen Rechte durch den Ligaverband den Wettbewerb zwischen den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga einschränken könnte. Die Kommission ist jedoch nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass in Anbetracht der Verpflichtungen des Ligaverbands im Anschluss an die Vorläufige Beurteilung und den Bemerkungen von interessierten Drittparteien, kein Anlass zum Tätigwerden besteht.

¹ ABl. L 1 vom 4. 1. 2003, S. 1; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S.1).

² ABl. C 229 vom 14. 9. 2004, S. 15.

³ ABl. C 130 vom 27. 5. 2005, S. 4.

⁴ ABl. C 130 vom 27. 5. 2005, S. 2.

2. PARTEIEN

2. Der Ligaverband ist ein eingetragener Verein und ordentliches Mitglied des Deutschen Fußballverbands (DFB). Mitglieder des Ligaverbands sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga („die Vereine“). Die Vereine sind jedoch keine unmittelbaren Mitglieder des DFB. Der Ligaverband ist seinerseits alleiniger Gesellschafter der Deutschen Fußball Liga GmbH (im Folgenden: DFL), die das operative Geschäft des Ligaverbands ausführt.

3. DIE REGELUNG DER ZENTRALEN VERMARKTUNG

3. Nach den Statuten des DFB ist der Ligaverband berechtigt, die vom DFB gepachteten Fußballwettbewerbe der Lizenzligen zu organisieren und exklusiv im eigenen Namen, unter Ausschluss der Vereine, zu verwerten.
4. § 16a Absatz 1 Nummer 2 der DFB-Satzung lautet: *„Er [der Ligaverband] ist berechtigt, die sich aus Nr. 1 ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. [...].“* § 16a Absatz 1 Nummer 1 der DFB-Satzung lautet: *“Er [der Ligaverband] ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen [...].“* § 6 Absatz 2 Buchstabe a, § 17 Absatz 2 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 dritter und vierter Gedankenstrich der Satzung des Ligaverbands ebenso wie die Präambel sowie § 1 und § 9 Absatz 1 des Ligastatuts/Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte wiederholen die Berechtigung des Ligaverbands und regeln zusätzlich die Arbeitsteilung zwischen Ligaverband und der DFL, sowie zwischen einzelnen Organen des Ligaverbands. § 3 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung des Ligaverbands bestimmt, dass die Satzung und die Ordnungen des DFB für den Ligaverband und seine Mitglieder, also die lizenzierten Vereine, unmittelbar verbindlich sind. Zudem unterwerfen sich die Vereine bei der Lizenzerteilung gemäß § 1 Absatz 2 des Ligastatuts/Teil Lizenzierungsanordnung durch Vertrag den Satzungen, Statuten und Ordnungen von DFB und Ligaverband.
5. Der DFB hat und nimmt nach eigener Auskunft vom 29. Juli 2004 keinen Einfluss auf die Verwertungspraxis der Liga.
6. Die zentrale Vermarktung betrifft alle Arten von Rundfunkübertragungsrechten, also insbesondere das frei empfangbare Fernsehen (Free-TV), Bezahlfernsehen, Pay-per-view-TV; terrestrische Übertragung, Übertragung per Kabel oder über Satellit; Live- oder zeitversetzte Übertragung; Wiedergabe des ganzen Ereignisses, Auszüge davon oder eine Zusammenstellung von Spielhöhepunkten, Hörfunk. Sie betrifft auch Rechte bestehender und künftiger technischer Einrichtungen aller Art, wie z.B. UMTS, Internet oder Business TV.

4. VERFAHRENSCHRITTE IM RAHMEN DER VERORDNUNG NR. 17

7. Ursprünglich hatte der DFB mit Schreiben vom 25. August 1998 beantragt, gemäß Artikel 2 bzw. 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste

Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁵ ein Negativattest bzw. eine Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag für die zentrale Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten sowie sonstiger technischer Verwertungsformen an den Meisterschaftsspielen der *Bundesliga* und der 2. *Bundesliga* der Männer zu erteilen. Zwischenzeitlich wurde im Jahr 2001 der Ligaverband gegründet, dem nunmehr die Vermarktung an Stelle des DFB obliegt. Der Ligaverband hat sich die abgeänderte Anmeldung des DFB mit Schreiben vom 19. Februar 2003 zu Eigen gemacht.

8. In einer Mitteilung vom 9. Januar 1999⁶ forderte die Kommission interessierte Dritte zur Abgabe von Bemerkungen auf. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2003 leitete die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 das Verfahren ein. In einer Mitteilung vom 30. Oktober 2003⁷ bekundete die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 ihre Absicht, eine modifizierte Regelung der Zentralvermarktung positiv zu beurteilen und erhielt daraufhin Bemerkungen von interessierten Dritten.
9. Ein deutscher Verein befürwortete das überarbeitete System der Zentralvermarktung und betonte die Miteigentümerstellung von Liga und Heimverein sowie Gastverein und die daraus folgende Notwendigkeit zur Zusammenarbeit. Einige größere Vereine vertraten die Auffassung, dass die Zentralvermarktung freigestellt werden solle, jedoch mit geringeren Beschränkungen für die Vereine. Diese Vereine sind der Meinung, dass nach deutschem Recht die jeweiligen Heimvereine Alleininhaber der Medienrechte seien. Ein Mehr an Vereinsrechten bei Fernsehen und Neuen Medien würde zu größeren Vorteilen für den Verbraucher führen. Einige operative Beschränkungen müssten beseitigt werden, wie z.B. die zeitliche Beschränkung der Rückfall-Klausel. Ein Teilhaber an mehreren englischen Vereinen sprach sich grundsätzlich gegen die Zentralvermarktung aus.
10. Eine Agentur für Medienrechte war der Auffassung, dass das ursprüngliche Modell der Zentralvermarktung zu keinerlei Wettbewerbsbedenken führte. Das vorgestellte neue Vermarktungsmodell sei demzufolge unverhältnismäßig und würde den Wert der herkömmlichen Fernsehrechte gefährden, indem zu viele Rechte den Vereinen überlassen würden, insbesondere im Bereich der Neuen Medien. Die Gestaltung der verschiedenen Liga-Pakete würde in bestehende Vertragsrechte eingreifen.
11. Ein Anbieter von Bezahlfernsehen äußerte sich besorgt über die Abschwächung der Exklusivität für das Bezahlfernsehen und das Einhalten eines Gleichgewichts zwischen Zentral- und Individualvermarktung, wobei der Individualvermarktung zu viel Gewicht gegeben würde. Im Gegensatz dazu verlangte ein Anbieter von

⁵ ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999; S. 5).

⁶ ABl. C 6 vom 9. 1. 1999, S.10.

⁷ ABl. C 261 vom 30. 10. 2003, S. 13.

Free-TV sowohl eine Änderung der Gestaltung der Haupt-Fernsehpakete, um die Vermarktung für das Free-TV zu erleichtern, als auch eine kürzere Übergangsfrist.

12. Ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen merkte an, dass die Mobilfunk-Rechte ohne jede Beschränkung vermarktet werden sollten und dass das Hauptpaket der Liga für Mobilfunkrechte nur nicht-exklusiv durch die Liga verwertet werden sollte. Das nachrangige Mobilfunk-Paket sei von nur geringem Interesse für den Markt. Es müsse eine Regulierung geschaffen werden, durch die sichergestellt würde, dass die Vereinsrechte nicht in Konkurrenz zu den zentral vermarkteten Rechten verwertet würden. Ein Anbieter von Internet-Dienstleistungen sprach sich für verstärkte Vereinsrechte im Hinblick auf das Internet aus, z.B. kürzere Zeitsperren und geringere operative Beschränkungen. Die Vereinsrechte sollten parallel mit den zentral vermarkteten Internetrechten verfügbar gemacht werden.
13. Einige nationale Kartellbehörden haben Bemerkungen eingereicht. Die erste Kartellbehörde vertrat die Auffassung, dass die Vorteile des neuen Vermarktungsmodells nicht die Wettbewerbsbedenken überwiegen würden. Die Zentralvermarktung sei grundsätzlich nicht unverzichtbar für die Markenprägung eines Liga-Produkts. Es bestünde das Risiko, dass für Marktneulinge der Marktzutritt beschränkt würde. Es sei insbesondere erforderlich, die Haupt-Fernsehpakete weiter aufzuteilen. Die Vereinsrechte für Internet und Mobilfunk seien geringer als im Fall der UEFA Champions League. Die zweite nationale Kartellbehörde stimmte mit der Kommission darin überein, dass die Zentralvermarktung grundsätzlich freigestellt werden könne. Sie wies darauf hin, dass es für die Vereine wichtig sei, sich gegenüber ihren Anhängern darzustellen. Umfang und Auswirkung der meisten Pakete und insbesondere der Fernsehpakete seien nicht hinreichend klar. Die Vereinsrechte in Bezug auf die Neuen Medien wurden begrüßt, sollten jedoch noch ausgeweitet werden. Eine dritte nationale Kartellbehörde betonte den Unterschied zwischen einem Ausscheidungswettbewerb, wie etwa der UEFA Champions League und einem Ligawettbewerb. Dieser Unterschied erschwere die Übertragung der Argumentation aus dem UEFA Champions League Fall.
14. Die Stellungnahmen der interessierten Drittparteien veranlassten die Kommission, von dem Ligaverband weitere Änderungen an seiner Vermarktungsregelung zu verlangen. Dem kam der Ligaverband nach. In mehreren Bereichen wurden Veränderungen vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf einen billigeren Ausgleich zwischen den Vereins- und Ligarechten. Beispielsweise wurde der Zugang zu Inhalten für Internet- und Mobilfunkdiensteanbieter gestärkt.
15. Mit Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 seit 1. Mai 2004 ist der vom Ligaverband geltend gemachte Antrag gemäß Artikel 34 Absatz 1 der genannten Verordnung unwirksam geworden. Demgegenüber ist gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 mit Beschluss der Kommission vom 22. Oktober 2003, die derjenigen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der

Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission⁸ entspricht, wirksam geblieben.

16. Die Kommission hat daher von Amts wegen mit Wirkung zum 1. Mai 2004 das Verfahren im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fortgeführt.

5. VORLÄUFIGE BEURTEILUNG

17. Am 18. Juni 2004 kam die Kommission zu einer vorläufigen Beurteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, die Ligaverband und DFB zugestellt wurde. In ihrer vorläufigen Beurteilung ging die Kommission von Wettbewerbsbedenken bei der zentralen Vermarktung in drei Marktsegmenten aus, die entsprechend der Entscheidung 2003/778/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/C.2-37.398 - Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League)⁹ abzugrenzen sind.
18. Sachlich betroffen könnten danach zum einen der vorgelagerte Programmbeschaffungsmarkt, zum anderen die mit der Programmbeschaffung zusammenhängenden nachgelagerten Medien-Verwertungsmärkte, und schließlich die in der Entstehung befindlichen vor- und nachgelagerten Märkte in den Neuen Medien, insbesondere für die Übertragung auf Mobilfunkgeräte der zweiten und dritten Generation (z.B. GPRS und UMTS) und Internetrechte sein.
19. In geografischer Hinsicht werden Medienrechte für Fußballwettbewerbe wie die Bundesliga auf nationaler Grundlage gehandelt. Die geografischen Märkte der Programmbeschaffung scheinen sich durch das geltende nationale Recht, die Sprache und kulturelle Eigenheiten von anderen Märkten abzugrenzen. Auch die vor- und nachgelagerten Märkte scheinen wegen der engen Verzahnung zwischen der vorgelagerten Programmbeschaffung und der nachgelagerten Verwertung durch die Gewinnung von Werbekunden und Abonnenten auf das Territorium Deutschlands bzw. den deutschsprachigen Raum beschränkt. Die Frage, ob sich die Märkte für das werbefinanzierte Fernsehen und das Bezahlfernsehen über Deutschland hinaus möglicherweise auf den gesamten deutschsprachigen Raum erstrecken könnten, kann im Ergebnis offen bleiben. Die Beurteilung würde sich auch bei dieser Annahme nicht ändern. Die gleiche geografische Abgrenzung dürfte auch auf die vor- und nachgelagerten Märkte in den Neuen Medien zutreffen.
20. Die Kommission ging weiterhin vorläufig davon aus, dass die Regelungen der zentralen Vermarktung zu Wettbewerbsbedenken im Sinne der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen führen könnten.

⁸ ABl. L 123 vom 27. 4. 2004, S. 18.

⁹ ABl. L 291 vom 8. 11. 2003, S. 25.

21. Die Vereine dürften ungeachtet ihrer Rechtsform Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts zu sein, weil sie in vielfältiger Weise wirtschaftlich tätig sind, indem sie Stadion-Eintrittskarten verkaufen, Spieler transferieren, Werbeartikel vertreiben und Werbe- und Sponsoringverträge schließen sowie Übertragungsrechte veräußern. Bei dem Ligaverband dürfte es sich um eine Unternehmensvereinigung und, soweit er selbst wirtschaftlich tätig ist, um ein Unternehmen zu handeln. Das folgt daraus, dass er selbst oder durch die DFL eine Erwerbstätigkeit ausübt, etwa bei Vertragsverhandlungen über Fernsehrechte oder im Bereich des Merchandising und Sponsoring.
22. Die Wettbewerbsbedenken liegen nach vorläufiger Beurteilung der Kommission in der Übertragung der Medienrechte an der Bundesliga und 2. Bundesliga von den Vereinen auf den Ligaverband und der anschließenden zentralen Vermarktung. Der Ligaverband bestimmt in den Vermarktungsvereinbarungen den Preis sowie die Art und den Umfang der Verwertung. Durch die Vereinbarung zur zentralen Vermarktung und die anschließende gemeinschaftliche Vermarktung werden die Vereine daran gehindert, eigenständig mit Fernseh- und Radiobetreibern und/oder Sportrechteagenturen zu verhandeln und ihre Rechte eigenständig zu verwerten. Die Vereine scheinen insbesondere daran gehindert zu sein, unabhängige geschäftliche Entscheidungen über den Preis zu treffen.
23. Zudem könnte sich nach der vorläufigen Beurteilung die Zentralvermarktung auf den nachgelagerten relevanten Fernsehmärkten und Märkten im Bereich der Neuen Medien negativ auswirken, da die Möglichkeit des Angebots von Fußballinhalten im Wettbewerb der Programmanbieter um Werbeeinnahmen, bzw. um Abonnenten oder Pay-Per-View-Kunden, eine wichtige Rolle spielt.
24. Nach der vorläufigen Beurteilung der Kommission scheint der Ligaverband nicht den ihm gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 obliegenden Nachweis erbracht zu haben, dass die in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen genannten Voraussetzungen bei der vorherigen unbeschränkten Zentralvermarktung kumulativ erfüllt sind. Die beschränkenden Effekte der Zentralvermarktung scheinen ihre möglichen Effizienzgewinne, wie z.B. Vorteile bei der Markenprägung eines Ligaprodukts und geringere Transaktionskosten, zu überwiegen.

6. VERPFLICHTUNGEN DES LIGAVERBANDES

25. Mit Schreiben vom 6. August 2004 hat der Ligaverband die im Anhang aufgeführten Änderungszusagen hinsichtlich der Zentralvermarktung als Verpflichtungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bestätigt.
26. Die Verpflichtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
27. Die Ligarechte werden in mehreren Paketen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren angeboten. Die Laufzeit der sowohl mit dem Agenten als auch mit den Sublizenznehmern zu schließenden Verträge wird drei Spielzeiten nicht überschreiten.

28. Live-Übertragungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden durch die Liga insbesondere in 2 Paketen angeboten, sowohl für Free- als auch Pay-TV Programmanbieter. Ein drittes Paket berechtigt den Erwerber zur Live-Übertragung mindestens zweier Begegnungen der Bundesliga sowie zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Ein viertes Paket umfasst Live-Spiele der 2. Bundesliga sowie die Rechte zur zeitversetzten Highlight-Erstberichterstattung im Free-TV. Zweit- und Drittverwertungsrechte werden in einem weiteren Paket 5 angeboten. Die Pakete 3 bis 5 können jeweils auch an mehrere Verwerter vergeben werden.
29. Paket 6 enthält das Recht, Begegnungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga live und/oder zeitnah im Internet zu übertragen. Ab 1. Juli 2006 enthält das Paket das Recht, die Begegnungen live und zeitnah übertragen zu können. Der Ligaverband wird an jedem Tag, an dem Spiele ausgetragen werden, insgesamt mindestens 90 Minuten Live-Berichterstattung von den Begegnungen im Internet, beispielsweise in Form einer Konferenzschaltung anbieten. Ein weiteres Paket 7 betrifft die zeitversetzte Höhepunkte-Berichterstattung. Pakete 8 beinhaltet das Recht, Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga live und/oder near live und/oder zeitversetzt im Mobilfunk zu übertragen. Paket 9 berechtigt zur zeitversetzten ausschnittswisen Übertragung der Begegnungen der Bundesliga und/oder der 2. Bundesliga im Mobilfunk.
30. Jeder Verein kann seine Heimspiele nach Ablauf von 24 Stunden nach der Begegnung zur einmaligen Free-TV-Ausstrahlung bis zu voller Länge im EWR an einen Free-TV Veranstalter vermarkten.
31. Jeder Verein kann im Internet 1,5 Stunden nach Spielschluss eine bis zu 30 Minuten lange Zusammenfassung seiner Heim- und Auswärtsspiele verwerten. Ab dem 1. Juli 2006 kann jeder Verein nach Spielschluss uneingeschränkt von seinen Heim- und Auswärtsspielen auf seiner Homepage oder der von Dritten berichten. Jeder Verein kann die Berichterstattung über seine Heimspiele in Mobilfunknetzen innerhalb des EWR an deren Betreiber vermarkten. Jeder Verein kann Rechte zur Berichterstattung über seine Heimspiele im frei empfangbaren Hörfunk nach Spielschluss ohne Einschränkungen verwerten. Bei Live-Übertragungen darf die Verwertung 10 Minuten pro Halbzeit nicht überschreiten.
32. Die vorgenannten Rechte dürfen nicht so veräußert werden, dass durch einen Verwerter ein Produkt erstellt werden kann, welches den Interessen des DFB und des Ligaverbands bzw. der Erwerber der Pakete 1-9 an einem einheitlichen Produkt zuwiderläuft und die Vorteile der Markenprägung (Branding) und der zentralen Vermarktung (One-stop-shop) gefährdet.
33. Nach dem Vorschlag der Parteien fallen ungenutzte Rechte den Vereinen zur Verwertung zu. Allerdings bleibt der Ligaverband zur parallelen, nicht-exklusiven Vermarktung des entsprechenden Pakets berechtigt. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Ligaverband bestimmte, zur zentralen Vermarktung vorgesehene Rechte nicht veräußert hat. Wenn nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Spieltag eines Spieljahres keine Vereinbarung mit einem Verwerter über eines der in den Randnummern 28 und 29 genannten Pakete in dessen definiertem Umfang zustande kommt, können die Vereine ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Spielzeit die Berichterstattung über ihre Heimspiele im Rahmen der von dem ungenutzten

Verwertungspaket erfassten Rechte selbst verwerten. Zum anderen kommen die Vereine dann zum Zuge, wenn der Erwerber die Rechte ohne sachlichen Grund nicht ausübt.

34. Die Änderungen im Bereich Fernsehen sowie im Bereich Internet werden ab dem 1. Juli 2006 gelten. Alle anderen Modifikationen gelten ab dem 1. Juli 2004. Diese Übergangsphasen erlauben es, den wettbewerblichen Bedenken schrittweise Rechnung zu tragen, ohne den Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu gefährden.
35. Die künftig abzuschließenden Lizenzverträge sind nicht Gegenstand des vorgelegten Vermarktungsmodells. Eine Prüfung in einem gesonderten Verfahren am Maßstab des Gemeinschaftsrechts bleibt in dieser Hinsicht vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass mehrere zentral vermarktete Pakete mit exklusiven Verwertungsrechten kumulativ von einem Verwerter erworben werden.

7. MITTEILUNG DER KOMMISSION NACH ARTIKEL 27 ABSATZ 4

36. Am 14. September 2004 hat die Kommission in einer Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹⁰ interessierte Dritte zur Abgabe von Bemerkungen aufgefordert.
37. Die Bemerkungen der Dritten enthielten gegenüber den Bemerkungen im Anschluss an die in Randnummer 8 genannte Mitteilung vom 30. Oktober 2003 keine maßgeblichen neuen Gesichtspunkte und veranlassten die Kommission nicht, ihre in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken neu zu überdenken.
38. Drei Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen reichten Bemerkungen ein, in denen sie die Bedeutung der Verpflichtungen des Ligaverbands für eine Marktöffnung des Sektors betonten. Sie betonten weiter das Bedürfnis nach einer flexiblen und transparenten Vermarktung der Rechte für die Neuen Medien. Einige der Anbieter bekräftigten ihre Auffassung, dass alle Liga-Rechte nicht-exklusiv veräußert werden sollten und äußerten sich besorgt über den Umfang des Hauptpaketes für Mobilfunk. Einige der Anbieter verlangten weitergehende Rechte für die Vereine, insbesondere die Möglichkeit im Bereich des Mobilfunks, sowohl ihre Heim- als auch Auswärtsspiele zu verwerten.
39. Eine nationale Kartellbehörde bekräftigte ihre grundsätzlichen Zweifel daran, dass die Zentralvermarktung zu Vorteilen für den Verbraucher führen könne und zeigte sich wiederum besorgt über den Zuschnitt der Haupt-Fernsehpakete.

¹⁰ ABl. C 229 vom 14. 9. 2004, S. 15.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

40. Der Markttest gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 veranlasste die Kommission nicht, ihre in der vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken neu zu überdenken.
41. Nach vorläufiger Beurteilung der Kommission und ohne vollständige Ermittlung des Sachverhaltes, dürften die Verpflichtungen des Ligaverbands Wettbewerb zwischen der Liga und den Vereinen bei der Vermarktung der Rechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga einführen und es den Vereinen ermöglichen, neue und insbesondere mit der Markenprägung der Vereine versehene Angebote zu entwickeln. Die Verpflichtungen verringern den Umfang und die Dauer künftiger Verwertungsverträge und sehen ein transparentes und diskriminierungsfreies Verwertungsverfahren vor. Sie erleichtern den Zugang zu Inhalten für Anbieter im Bereich Fernsehen, Radio sowie der Neuen Medien, stellen sicher, dass alle Rechte dem Markt verfügbar gemacht werden und tragen damit zu Innovation bei und schwächen die Konzentrationstendenzen in den Medienmärkten ab.
42. Um eine sinnvolle Umsetzung der Verpflichtungen zu ermöglichen und angesichts der Übergangsphasen für einige Verpflichtungen bis zum Juli 2006, sind die Verpflichtungen bis zum 30. Juni 2009 für den Ligaverband verbindlich, d.h. zumindest eine Periode von drei Spielzeiten im Anschluss an die Übergangsfrist.
43. Angesichts der vorgelegten Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass kein Anlass zum Tätigwerden mehr besteht und unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, wird dieses Verfahren eingestellt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Anhang aufgeführten Verpflichtungen des Liga- Fußballverbandes e.V. sind bindend

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 2009.

Artikel 3

Das Verfahren wird eingestellt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Liga-Fußballverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
D-60528 Frankfurt/Main

Brüssel, den

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

Anhang

Verpflichtungen des Liga-Fußballverbandes

„2 Grundsätze für die Vergabe von Verwertungsrechten

2.1 *Gemäß Ligastatut (§ 9 Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte) ist der Ligaverband berechtigt, Verträge über die Fernseh- und Hörfunkberichterstattung von Spielen, die sich in seinem Verantwortungsbereich befinden, zu schließen. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform. Abweichend hiervon werden unter Ziffer 5. Verwertungsrechte definiert, die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga individuell vergeben werden können. Alle anderen diesbezüglichen Verwertungsrechte werden vom Ligaverband vergeben. In Ziffer 4. ist definiert, über welche Verwertungsrechtepakete der Ligaverband zwecks Vergabe an Dritte (Vermarkter und Verwerter) im Wesentlichen verfügt.*

Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren weiteren technischen Entwicklung im Bereich der Neuen Medien (d. h. des Internets, des Mobilfunks und sonstiger zukünftiger, in diesem Lösungsvorschlag noch nicht berücksichtigter Verwertungsrechte) behält sich die Europäische Kommission vor, die diesbezüglichen Regelungen, die nicht grundsätzlich zur Disposition stehen, bis 30.11.2005 mit Wirkung zum 01.07.2006 einer einmaligen Überprüfung zu unterziehen.

2.2 *Die Verwertungsrechte des Ligaverbandes werden von ihm selbst oder einem Vermarktungspartner in Form von Paketen angeboten. Ein Bewerber kann sich um mehrere dieser Einzelpakete gleichzeitig bewerben. Die Vergabe der Verwertungsrechtepakete erfolgt durch den Rechteinhaber unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verbraucher, des Sendekonzeptes und der strategischen Bedeutung der Partnerschaft mit dem Verwerter für den Lizenzfußball, der Fortentwicklung technischer Verwertungsformen und nicht zuletzt der wirtschaftlichen Abgeltung.*

2.3 *Die für die Vergabe von Verwertungsrechten und –formen Verantwortlichen gewährleisten, dass die Laufzeit von Verwertungsverträgen eine Dauer von maximal drei Spielzeiten nicht überschreitet. In diesem Zusammenhang wird auch dafür Sorge getragen, dass Verhandlungen für darauf folgende Spielzeiten nicht durch Optionen, Vorkaufsrechte etc. eingeschränkt werden. Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga gewährleisten darüber hinaus, dass deren Vertragsabschlüsse zeitlich nicht über die Laufzeit der zentralen Verwertungsverträge hinausgehen.*

2.4 *Die den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga zur Verfügung stehenden Verwertungsrechte gemäß Ziffer 5. dürfen nicht in der Weise vergeben werden, dass durch den Verwerter ein Produkt erstellt werden kann, das die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga in ihrer Gesamtheit oder zu wesentlichen Teilen präsentiert (Bündelungsverbot). Gleiches gilt für den Fall, dass ungenutzte Verwertungspakete des Ligaverbandes gemäß Ziffer 6. von den*

Vereinen und Kapitalgesellschaften ausgeübt werden. Eine weitergehende Bündelung von Verwertungsrechten als die nachstehend formulierte ist somit ausgeschlossen.

Die Vereine und Kapitalgesellschaften bzw. die von ihnen beauftragten Vermarktungsagenturen haben bei der individuellen Vergabe von Verwertungsrechten sicherzustellen, dass ein Verwerter maximal zwei Begegnungen der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga eines Spieltages verwerten kann. Bei allen von den Vereinen und Kapitalgesellschaften vergebenen Verwertungsrechten ist zu gewährleisten, dass das daraus resultierende Programm oder Angebot für den Konsumenten als ein solches des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Kapitalgesellschaft deutlich kenntlich gemacht wird.

Bei der Vergabe von Verwertungsrechten zur Berichterstattung mit jeglicher zeitlicher Verzögerung müssen die Vereine und Kapitalgesellschaften des weiteren gewährleisten, dass die Berichterstattung über die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga (Spielszenen, Interviews, Vor- und Nachberichterstattung, Statistiken etc.) maximal 30% des Gesamtumfanges einer Sendung oder eines Angebots umfasst. Ausgenommen sind hiervon Programme und Angebote, die auf der Verwertungsplattform des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Kapitalgesellschaft gesendet oder angeboten werden, z.B. „Club-TV-Kanal“ oder „Club-Radio“. Hier kann der Berichterstattungsumfang innerhalb einer Sendung oder eines Angebotes bis zu 100% über die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga betragen. Bei Programmen und Angeboten, die sich ausschließlich auf einen Verein oder eine Kapitalgesellschaft beziehen, z.B. „Club-TV-Magazin“ oder „Club-Radio-Show“, und auf der Plattform eines Dritten gesendet oder angeboten werden, kann die Berichterstattung über die Bundesliga und/oder 2. Bundesliga bis zu 50% des Gesamtumfanges der Sendung oder des Angebots umfassen.

- 2.5 *Im Bereich der klassischen (Fernsehen, Hörfunk etc.) und der neuen elektronischen Medien (Internet in seinen verschiedenen Ausgestaltungen und bildfähiger Mobilfunk) verfügt der Ligaverband über die Möglichkeit, ein eigenes Angebot zu produzieren und dieses über eine eigene technische Plattform oder in Kooperation mit einem Partner den Endkonsumenten anzubieten. Grundlage ist hierfür, dass dieses eigene Angebot auch von anderen Verwertern angeboten werden kann oder für die entsprechenden Verwertungsrechte vom Ligaverband kein marktgerechter Vertragsabschluss herbeigeführt werden kann.*
- 2.6 *Die wirtschaftliche Wertschöpfung der von den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga vergebenen Verwertungsrechte unterliegt innerhalb des Ligastatuts der Regelung in § 18 der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR). Soweit eine Abgeltung der Vereine und Kapitalgesellschaften durch die Vertragspartner in Form von Sach- oder Dienstleistungen erfolgt, ist diese nach objektiven, nämlich marktüblichen finanziellen Konditionen zu bewerten.*

Aus Gründen der Praktikabilität werden diesbezügliche Verwertungsverträge mit Dritten jeweils vom Heimverein der betroffenen Begegnung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga verhandelt und wirksam abgeschlossen. Sie sind samt etwaiger Änderungen und Ergänzungen dem Ligaverband als (Mit-)Berechtigtem an den

Verwertungsrechten unverzüglich offen zu legen. Der Ligaverband hat sodann das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des unterzeichneten Verwertungsvertrags bei ihm, aus objektiven Gründen, d. h. wegen eines Verstoßes gegen diesen Lösungsvorschlag, Einwände geltend zu machen. Zu diesem Zweck ist der jeweilige Verwertungsvertrag mit einer Bestimmung zu versehen, wonach er auflösend bedingt ist für den Fall, dass der Ligaverband aus objektiven Gründen Einwände gegen Bestimmungen des Verwertungsvertrags erhebt.

- 2.7 *Wegen der Bedeutung des „Brandings der Liga“ ist ausschließlich der Ligaverband berechtigt, ein Bewegtbildsignal von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga zu produzieren oder produzieren zu lassen. In diesem Zusammenhang gewährleistet er, dass dieses den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga für die von diesen abgeschlossenen Verwertungsverträge gegen Ersatz der zusätzlich entstehenden technischen Kosten zur Verfügung gestellt wird. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften werden somit an den für die Produktion des Basissignals entstehenden Kosten nicht beteiligt.*

Sollte der Ligaverband kein Bewegtbildsignal produzieren oder produzieren lassen, so ist der jeweilige Verein bzw. die jeweilige Kapitalgesellschaft berechtigt, dieses von seinen bzw. ihren Heimspielen zu produzieren oder produzieren zu lassen. In diesem Fall verpflichten sich die Vereine und Kapitalgesellschaften, dass dem Ligaverband das Bewegtbildsignal/-material gegen Ersatz der zusätzlich entstehenden technischen Kosten für Verwertungen im Sinne der Liga zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall wird somit der Ligaverband an den für die Produktion des Basissignals entstehenden Kosten nicht beteiligt.

- 2.8 *Die Ausgestaltung der unter Ziffer 4. dargestellten Verwertungs Pakete und der unter Ziffer 5. aufgeführten Verwertungsinhalte kann nur auf Antrag des Ligaverbandes durch die Europäische Kommission geändert werden, wenn dies veränderte Verhältnisse oder die Erfordernisse einer sinnvollen Vermarktung zweckmäßig erscheinen lassen.*

3. Grundsätze für das Vergabeverfahren

- 3.1 *Der Ligaverband wird technische Bedingungen und qualitative Kriterien definieren, die von den Verwertern bei der Berichterstattung über die Bundesliga und die 2. Bundesliga im Sinne der „Qualitätssicherung“ und des „Brandings“ zu erfüllen und gewährleisten sind. Unter technischen Bedingungen sind beispielsweise technische Reichweiten von Fernsehsendern und Produktionsaufwand für die Signalerstellung zu verstehen. Qualitative Kriterien stellen beispielsweise der Marktanteil eines Fernsehsenders, dessen Sendekonzept, der Berichterstattungsbeginn und der vorgesehene Sendeumfang pro Spieltag dar. Diese technischen Bedingungen und qualitativen Kriterien werden im Zuge der Veränderung des Marktes in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit der Aktualisierung überprüft.*

- 3.2 *Der Ligaverband besitzt die Möglichkeit, die Verwertungsrechte insgesamt oder zu wesentlichen Teilen an einen Vermarktungspartner zu vergeben oder direkt mit*

den Verwertern Vereinbarungen abzuschließen. Die direkte Vergabe der Verwertungsrechte durch den Ligaverband an die Verwerter erfolgt auf der Grundlage einer offiziellen Ausschreibung. Sollte der Ligaverband die Verwertungsrechte an einen Vermarktungspartner vergeben, so hat er sicherzustellen, dass das für ihn selbst geltende Vergabeverfahren von seinem Vermarktungspartner umgesetzt wird.

- 3.3 *Der Ligaverband stellt sicher, dass die offizielle Ausschreibung der Verwertungsrechte mindestens vier Wochen vor Beginn des Verfahrens auf seiner Homepage www.bundesliga.de angekündigt wird.*
- 3.4 *Allen Vermarktern und Verwertern, die die technischen Bedingungen und qualitativen Kriterien nach Ziffer 3.1 erfüllen, wird vom Ligaverband diskriminierungsfrei die Möglichkeit eingeräumt, sich um die jeweiligen Rechtepakete zu bewerben. In diesem Zusammenhang steht allen Interessenten das Recht zu, die entsprechenden Bewerbungsunterlagen beim Ligaverband anzufordern.*
- 3.5 *Der Ligaverband stellt sicher, dass die Einladung zur Abgabe eines Angebotes (Ausschreibung) alle relevanten Informationen über den Inhalt der verfügbaren Rechtepakete sowie über die Voraussetzungen und Bedingungen enthält, die ein Bewerber beim Erwerb der Verwertungsrechte erfüllen muss.*
- 3.6 *Der Ligaverband stellt sicher, dass allen Vermarktern und Verwertern, die die technischen Bedingungen und qualitativen Kriterien nach Ziffer 3.1 erfüllen, für die Abgabe eines Angebotes eine Frist von mindestens vier Wochen gewährt wird. Darüber hinaus steht allen Interessenten auf schriftliche Anfrage die Möglichkeit zu, dass ihnen vom Ligaverband bzw. dessen Rechtevermarkter zeitnah die einzelnen Verwertungsrechtepakete sowie das Verkaufsprozedere erläutert wird.*
- 3.7 *Die Übereinkünfte werden vom Ligaverband oder gegebenenfalls seinem Vermarktungspartner auf der Grundlage der eingegangenen Angebote mit den einzelnen Anbietern abgeschlossen. Der Inhalt der eingegangenen Angebote wird vertraulich behandelt.*
- 3.8 *Der Ligaverband wird sich einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen, wenn es mit Dritten zu Streitigkeiten über das Vergabeverfahren kommen sollte. In gleicher Weise wird er dazu einen Rechtevermarkter verpflichten, wenn dieser nach dem Erwerb der Verwertungsrechte das Vergabeverfahren umsetzt. Grundlage ist hierfür, dass sich alle Interessenten mit der Abgabe eines Angebotes einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen. Sämtliche dieser Streitigkeiten sollen nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz des Ligaverbandes. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.*

4. Wesentliche Verwertungspakete des Ligaverbandes

zu Paket 1 und Paket 2

Liveübertragungen Bundesliga und 2. Bundesliga im TV in Deutschland

Diese Verwertungsrechte werden in die Pakete 1 und 2 unterteilt, die den zukünftigen Marktgegebenheiten Rechnung tragen sollen. Aufgrund der unsicheren Marktentwicklung in der Zukunft wird dem Ligaverband jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die von den Paketen 1 und 2 umfassten Verwertungsrechte bei veränderten Marktbedingungen marktgerecht mit der Maßgabe anzupassen, dass es weiterhin zwei eigenständige und werthaltige Pakete gibt. Sofern den unter Ziffer 2.2 genannten Aspekten innerhalb des Vergabeverfahrens Rechnung getragen wird und eine Marktstruktur besteht, die der aktuellen im wesentlichen entspricht, können die Pakete auch an einen Verwerter vergeben werden.

Die künftig abzuschließenden Lizenzverträge über Verwertungsrechte an Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Prüfung in einem gesonderten Verfahren am Maßstab des Gemeinschaftsrechtes bleibt in dieser Hinsicht vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass mehrere zentral vermarktete Pakete mit exklusiven Verwertungsrechten von einem Verwerter erworben werden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens sind u.a. bereits abgeschlossene Lizenzvereinbarungen einschließlich der „phasing in“-Komponente gemäß der Vorbemerkung auf Seite 4.

4.1 Paket 1 (ab 01.07.2006)

Liveübertragung „Hauptspieltage“ der Bundesliga und 2. Bundesliga im TV in Deutschland

Dieses Teilpaket umfasst das Recht zur parallelen vollumfänglichen Liveübertragung aller Spiele der Bundesliga am Hauptspieltag, derzeit Samstag, im Fernsehen. Ferner ist darin das Recht enthalten, am Hauptspieltag der 2. Bundesliga, derzeit Sonntag, alle Spiele parallel und vollumfänglich live zu übertragen. Bestandteil dieses Teilpaketes ist ferner, an den Nebenspieltagen der Bundesliga, derzeit Sonntag, und der 2. Bundesliga, derzeit Freitag, alle Begegnungen in Form einer Konferenzschaltung parallel live zu übertragen. Darüber hinaus kann dieses Teilpaket auch das Recht enthalten, alle oder ausgewählte Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Form einer zeitversetzten Highlight-Berichterstattung mit zeitlicher Priorität (Erstberichterstattung) im Pay-TV oder in Form des Pay-per-View zu verwerten. Des weiteren können Nachberichterstattungsrechte ohne zeitliche Priorität aller Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga von diesem Teilpaket umfasst sein.

4.2 Paket 2 (ab 01.07.2006)

Liveübertragung „Nebenspieltage“ Bundesliga und 2. Bundesliga im TV in Deutschland

Dieses Teilpaket umfasst das Recht zur parallelen vollumfänglichen Liveübertragung aller Spiele der Bundesliga am Nebenspieltag, derzeit Sonntag, im Fernsehen. Ferner ist darin das Recht enthalten, am Nebenspieltag der 2. Bundesliga, derzeit Freitag, alle Spiele parallel und vollumfänglich live zu übertragen. Bestandteil dieses Teilpaketes ist ferner, an den Hauptspieltagen der Bundesliga, derzeit Samstag, und der 2. Bundesliga, derzeit Sonntag, alle

Begegnungen in Form einer Konferenzschaltung parallel live zu übertragen. Darüber hinaus kann dieses Teilpaket auch das Recht enthalten, alle oder ausgewählte Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Form einer zeitversetzten Highlight-Berichterstattung mit zeitlicher Priorität (Erstberichterstattung) im Pay-TV oder in Form des Pay-per-View zu verwerten. Des Weiteren können Nachberichterstattungsrechte ohne zeitliche Priorität aller Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga von diesem Teilpaket umfasst sein.

4.3 *Paket 3 (ab 01.07.2006)*

Liveübertragungen und zeitversetzte Erstverwertung Bundesliga in Deutschland im Free-TV

Der Erwerber der Verwertungsrechte ist berechtigt, pro Spielzeit mindestens zwei mit dem Ligaverband abzustimmende Begegnungen der Bundesliga live und in voller Länge im Free-TV zu übertragen. Das Paket umfasst ferner das Recht, die Begegnungen der Bundesliga im frei empfangbaren Fernsehen in Deutschland als zeitversetzte Highlight-Berichterstattung mit zeitlicher Priorität (Erstberichterstattung) übertragen zu können. Davon ist auch das Recht umfasst, die genannten Begegnungen in definiertem Umfang zur Nachverwertung im eigenen Programm zu nutzen. Dieses Paket kann unter Beachtung von Ziffer 2.2 von einem Verwerter erworben werden oder in abzustimmender Weise mehreren Verwertern überlassen werden.

4.4 *Paket 4 (ab 01.07.2006)*

Liveübertragungen und zeitversetzte Erstverwertung 2. Bundesliga in Deutschland im Free-TV

Dieses Paket umfasst das Recht, pro Spielzeit eine zu definierende Anzahl an Begegnungen der 2. Bundesliga live und in voller Länge im Free-TV zu übertragen. Bestandteil des Paketes ist auch das Recht, die Begegnungen der 2. Bundesliga im frei empfangbaren Fernsehen in Deutschland als zeitversetzte Highlight-Berichterstattung mit zeitlicher Priorität (Erstberichterstattung) übertragen zu können. Davon ist auch das Recht umfasst, die genannten Begegnungen in definiertem Umfang zur Nachverwertung im eigenen Programm zu nutzen. Dieses Paket kann unter Beachtung von Ziffer 2.2 von einem Verwerter erworben werden oder in abzustimmender Weise von mehreren Verwertern genutzt werden.

4.5 *Paket 5 (ab 01.07.2006)*

Zweit-/Drittverwertungsrechte Bundesliga und/oder 2. Bundesliga für Free-TV in Deutschland

Der Ligaverband verfügt über das Recht, Zweit- und/oder Drittverwertungsrechte der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga an Fernsehverwerter in Deutschland zu vergeben. Aufgrund der Unterschiede der einzelnen Free-TV-Sender in Deutschland bei Programmausrichtung, Sendeschema, Flächendeckung und Wirtschaftskraft ist der Ligaverband frei, hinsichtlich des Rechtheumfangs sowie

der Einräumung zeitlicher und umfänglicher Prioritäten individuelle Gestaltungen der Rechtepakete vorzunehmen.

4.6 *Paket 6 (bis 30.06.2006 / ab 01.07.2006)*

Live- und/oder zeitnahe Übertragung Bundesliga und 2. Bundesliga im Internet

Dieses vom Ligaverband im Zuge der Ausschreibung zu konkretisierende Paket enthält bis 30.06.2006 das Recht, die Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga nach Wahl des Ligaverbandes live und/oder zeitnah, vollumfänglich und/oder ausschnittsweise im Internet übertragen zu können; ab 01.07.2006 enthält das Paket das Recht, die Begegnungen der Bundesliga und der 2. Bundesliga live (mit bis zu fünf Minuten technisch oder redaktionell bedingtem Zeitversatz) und zeitnah, vollumfänglich und/oder ausschnittsweise im Internet übertragen zu können. Ab 01.07.2006 wird der Ligaverband an jedem Tag, an dem Spiele ausgetragen werden, insgesamt mindestens 90 Minuten Live-Berichterstattung (mit bis zu fünf Minuten technisch oder redaktionell bedingtem Zeitversatz) von den Begegnungen im Internet, beispielsweise in Form einer Konferenzschaltung, anbieten. Die Berichterstattung pro Spiel wird dabei fünf Minuten nicht überschreiten und alle wesentlichen Spielereignisse, z.B. Torerfolg, Strafstoß und Platzverweis, enthalten. Davon ist auch das Recht umfasst, über die genannten Begegnungen in definiertem Umfang zeitversetzt und ausschnittsweise ohne zeitliche Priorität (Nachverwertung) zu berichten. Dieses Paket kann unter Beachtung von Ziffer 2.2 von einem Verwerter erworben werden oder in abzustimmender Weise von mehreren Verwertern genutzt werden.

4.7 *Paket 7 (ab 01.07.2004)*

Highlight-Berichterstattung Bundesliga und 2. Bundesliga im Internet

Dieses Paket beinhaltet unter Beachtung des Vorrangs von Paket 6 das Recht, die Begegnungen der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga im Internet als zeitversetzte Highlight-Berichterstattung (Nachverwertung) zu verwerten. Der Ligaverband ist berechtigt, dieses Paket an verschiedene Verwerter zu vergeben und mit diesen individuelle Leistungsinhalte, z.B. Verwertungsumfang und –zeitpunkt, zu vereinbaren.

4.8 *Paket 8 (ab 01.07.2004)*

Live-/near live-/zeitversetzte Übertragung Bundesliga und 2. Bundesliga über Mobilfunk

Dieses vom Ligaverband im Zuge der Ausschreibung zu konkretisierende Paket beinhaltet das Recht, die Begegnungen der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga nach Wahl des Ligaverbandes live und/oder near live und/oder zeitversetzt, vollumfänglich und/oder ausschnittsweise durch Mobilfunknetzbetreiber übertragen zu lassen. Der Ligaverband ist befugt, dieses Paket unter Beachtung von Ziffer 2.2 von einem oder mehreren Mobilfunknetzbetreibern nutzen zu lassen. Sollten dieses Paket mehrere Betreiber von Mobilfunknetzen nutzen, so ist der Ligaverband berechtigt, mit diesen individuelle Leistungsinhalte, z.B. Verwertungsumfang und –zeitpunkt, zu vereinbaren.

4.9 *Paket 9 (ab 01.07.2004)*

Highlight-Berichterstattung Bundesliga und 2. Bundesliga über Mobilfunk

Bestandteil dieses Rechtepaketes ist unter Beachtung des Vorrangs von Paket 8 die zeitversetzte und ausschnittsweise Verwertung der Begegnungen der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga durch Betreiber von Mobilfunknetzen. Das genannte Paket kann auf der Basis individuell vereinbarter Leistungsinhalte an verschiedene Mobilfunknetzbetreiber vergeben werden.

4.10 *Paket 10 (ab 01.07.2004)*

Sonstige Verwertungsrechte / Nebennutzungsrechte / Sonstige Verwertungsformen

Dieses Paket beinhaltet alle medialen Verwertungsrechte der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga, die nicht den Paketen 1 bis 9 (Ziffern 4.1 bis 4.9) und nicht den Verwertungsrechten 1 bis 8 (Ziffern 5.1 bis 5.8) zuzuordnen sind. Unter anderem sind hierunter die Bewegtbildverwertungen im Rahmen öffentlicher Vorführungen, zum Zwecke von EDV-gestützten Spiel- oder Spieleranalysen, im Zuge von Werbemaßnahmen und in Form von Bild-/Tonträgern für Endkonsumenten (Video, DVD, CD-Rom etc.), die Audioverwertungsrechte und die sonstigen Rechte der Bundesliga und 2. Bundesliga zu verstehen. Der Ligaverband ist berechtigt, die Verwertungsrechte auf der Basis individueller Leistungsinhalte an verschiedene Verwerter zu vergeben.

5. Wesentliche Verwertungsinhalte der Vereine und Kapitalgesellschaften

5.1 Verwertungsrecht 1 (ab 01.07.2006)

Zeitversetzte Berichterstattung im Free-TV in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

Jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft ist berechtigt, frei empfangbaren Fernsehsendern auf nicht exklusiver Basis und zur einmaligen Ausstrahlung in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) das Recht zur zeitversetzten Berichterstattung von seinen/ihren Heimspielen ab 24 Stunden nach Spielende bis zur vollen Länge einzuräumen. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.2 Verwertungsrecht 2 (bis 30.06.2006 / ab 01.07.2006)

Zeitversetzte Berichterstattung im Internet auf der Club-Homepage

Jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft verfügt bis 30.06.2006 auf nicht exklusiver Basis über die Möglichkeit, ab 90 Minuten nach Spielende eine Zusammenfassung von seinen/ihren Heim- und Auswärtsspielen in einer Länge von maximal 30 Minuten auf der eigenen Homepage zu verwerten. Ab 24 Stunden nach Spielende kann der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft auf nicht exklusiver Basis seine/ihre Heim- und Auswärtsspiele bis zur vollen Länge auf der eigenen Homepage verwerten. Alternativ hierzu besteht für die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, den vorstehend genannten Rechteeumfang

im Wege des „Outsourcing“ auf der Homepage ausschließlich eines Dritten zu verwerten. Ab 01.07.2006 verfügt jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft auf nicht exklusiver Basis über die Möglichkeit, nach Spielschluss umfänglich uneingeschränkt von seinen Heim- und Auswärtsspielen auf seiner Homepage oder der von Dritten zu berichten. Generelle Voraussetzung für die Verwertung auf der eigenen Homepage oder der von Dritten ist, dass die Verwertungen als individuelles vereinsbezogenes Angebot bzw. Programm des betroffenen Vereins eindeutig kenntlich gemacht werden. Der Ligaverband verpflichtet sich, bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.3 Verwertungsrecht 3 (ab 01.07.2004)

Berichterstattung in Mobilfunknetzen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

Auf nicht exklusiver Basis besteht für die Vereine und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, für die Berichterstattung über ihre Heimspiele Vereinbarungen ausschließlich für Mobilfunknetze in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit deren Betreibern zu schließen. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.4 Verwertungsrecht 4 (ab 01.07.2004)

Berichterstattung im Rahmen von Stadion-TV bei Heimspielen

Für das sogenannte Stadion-TV verfügt jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft über die nicht exklusive Möglichkeit, vor Spielbeginn bis zu drei Minuten Spielbilder von vergangenen Spielen der aktuellen Begegnung sowie bis zu drei Minuten Spielbilder von Begegnungen der aktuellen Spielzeit auszustrahlen. Während des Spiels ist die Wiederholung von Toren der aktuellen Begegnung, direkt im Anschluss an die auf den Torerfolg folgenden Spielunterbrechung in einer Länge von bis zu zehn Sekunden gestattet. In der Halbzeitpause dürfen bis zu drei Minuten Spielbilder und nach dem Spiel bis zu fünf Minuten der aktuellen Begegnung ausgestrahlt werden. Frühestens 15 Minuten nach Spielende dürfen bis zu drei Minuten Spielbilder von einem zweiten frei wählbaren Spiel des Spieltages ausgestrahlt werden. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.5 Verwertungsrecht 5 (ab 01.07.2004)

Nutzung von Bewegtbildmaterial für EDV-gestützte Spiel- und Spieleranalysen

Jedem Verein bzw. jeder Kapitalgesellschaft wird für Eigenzwecke die nicht exklusive Möglichkeit eingeräumt, das vorhandene Bildmaterial seiner/ihrer Heim- und Auswärtsspiele für EDV-gestützte Spiel- und Spieleranalysen zu nutzen oder nutzen zu lassen. Bei seinen/ihren Heimspielen ist es den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zusätzlich möglich, das jeweilige Spiel mit einer speziell für diesen Zweck zum Einsatz kommenden Kamera aufzuzeichnen und das daraus gewonnene Bildmaterial in vorstehender Form zu nutzen oder nutzen zu

lassen. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.6 Verwertungsrecht 6 (ab 01.07.2004)

Nutzung von Bewegtbildmaterial für Werbemaßnahmen

Jedem Verein bzw. jeder Kapitalgesellschaft wird auf nicht exklusiver Basis das Recht eingeräumt, Bildmaterial von seinen/ihren Heim- und Auswärtsspielen in einer Länge von maximal 30 Sekunden pro Begegnung für eigene werbliche Maßnahmen zu nutzen oder solche ihres Stadion-, Hauptsponsors und Ausrüsters, z.B. TV- und Kinospots, Messeauftritte, nutzen zu lassen. Etwaige Rechte Dritter, z.B. anderer beteiligter Vereine oder deren Spieler, bedürfen der vorherigen Klärung. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.7 Verwertungsrecht 7 (ab 01.07.2004)

Nutzung von Bewegtbildmaterial für Bild-/Tonträger für Endkonsumenten

Zur Herstellung von ausschließlich vereinsbezogenen Produkten der sogenannten Bild-/Tonträger für Endkonsumenten, z.B. Video, DVD, CD-Rom, wird den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften auf nicht exklusiver Basis die Möglichkeit eingeräumt, Bildmaterial ihrer Heim- und Auswärtsspiele zu verwenden oder verwenden zu lassen. Das Bildmaterial einer Begegnung darf jedoch frühestens nach Beendigung des nächsten Spieltages, jedenfalls aber nach 14 Tagen für solche Zwecke verwendet werden. Der Ligaverband verpflichtet sich bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

5.8 Verwertungsrecht 8 (ab 01.07.2004)

Nutzung von Audioverwertungsrechten

Jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft verfügt auf nicht exklusiver Basis über die Möglichkeit, frei empfangbaren Hörfunksendern in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) das Recht einzuräumen, von seinen/ihren Heimspielen ohne Einschränkung des Verwertungsumfanges nach Spielende berichten zu können. Liveübertragungen können Hörfunksendern von den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften dann ermöglicht werden, wenn sichergestellt ist, dass diese im Zuge einer mehrere Ausschnitte umfassenden Berichterstattung einen Verwertungsumfang von maximal 10 Minuten je Halbzeit nicht überschreiten.

Jeder Verein bzw. jede Kapitalgesellschaft verfügt auf nicht exklusiver Basis im Internet über die Möglichkeit, in Audioform von seinen/ihren Heim- und Auswärtsspielen live und zeitversetzt bis zur vollen Länge auf der eigenen Homepage zu berichten. Alternativ hierzu besteht für die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, den vorstehend genannten Rechteumfang im Wege des „Outsourcing“ auf der Homepage ausschließlich eines Dritten zu verwerten. Voraussetzung ist hierfür, dass diese Verwertung als ein individuelles vereinsbezogenes Angebot bzw. Programm des betroffenen Vereins eindeutig kenntlich gemacht wird.

Auf nicht exklusiver Basis besteht für die Vereine und Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, für die Audio-Berichterstattung über ihre Heimspiele Vereinbarungen ausschließlich für Mobilfunknetze in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit deren Betreibern zu schließen. Vom Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende umfasst der Verwertungsumfang dabei eine unbegrenzte Anzahl sogenannter zeitversetzter „Clips“. Während des laufenden Spiels, d.h. vom Anpfiff bis Abpfiff, dürfen die Clips einen Umfang von jeweils maximal 60 Sekunden nicht überschreiten. Nach Spielende beläuft sich der maximale Verwertungsumfang pro Clip auf 120 Sekunden. Ab zwei Stunden nach Spielende darf die Begegnung bis zur vollen Länge gesendet werden.

Der Ligaverband verpflichtet sich, bei der Vergabe seiner Pakete auf die Einschränkung der Exklusivität hinzuweisen.

6. Verfahren für „ungenutzte Verwertungspakete“ des Ligaverbandes

Als „genutzt“ gilt ein Verwertungspaket des Ligaverbandes, wenn über dessen definierten Rechteumfang (vgl. Ziffer 4.) mit mindestens einem Verwerter eine Vereinbarung geschlossen wurde. Als „nicht ausgeübt“ gilt ein Verwertungspaket des Ligaverbandes, wenn ein Verwerter an mehr als zwei Spieltagen einer Spielzeit die ihm eingeräumte Anzahl an Begegnungen nicht verwertet, nicht in der vereinbarten Verwertungsform (live, near live, zeitversetzt) berichtet oder den vereinbarten Verwertungsumfang gravierend unterschreitet. Ausgenommen sind hiervon übergeordnete Gründe, die beispielsweise technisch und redaktionell begründet sind.

Für den Fall, dass der Ligaverband bzw. sein Vermarktungspartner eines oder mehrere seiner unter Ziffer 4. aufgeführten Pakete nicht nutzen, d.h. an einen Verwerter veräußert oder veräußern kann („ungenutztes Verwertungspaket“), ist nachfolgende Vorgehensweise über die dann ungenutzten Verwertungsrechte festgelegt.

- 6.1 Sollte der Ligaverband bzw. dessen Vermarktungspartner für ein Verwertungspaket bis nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Spieltag eines Spieljahres keine Vereinbarung mit einem Verwerter abgeschlossen haben, so können die davon umfassten Verwertungsrechte ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende dieses Spieljahres auf nicht exklusiver Basis von den Heimvereinen der jeweiligen Begegnung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga gemäß Ziffer 2.6 vermarktet werden. Mobilfunkrechte (Ziffern 4.8 und 4.9) sind hiervon ausgenommen, da sie ohnehin umfassend gemäß Ziffer 5.3 den Vereinen und Kapitalgesellschaften zur Verfügung stehen. Nach Maßgabe des Vorstehenden sind die Vereine frei, müssen jedoch die jeweiligen Beschränkungen beachten, die sich aus den Grundsätzen für die Vergabe von Verwertungsrechten (Ziffer 2.) und den wesentlichen Verwertungsrechten des Ligaverbandes (Ziffern 4.1 bis 4.10) ergeben.*
- 6.2 Die unter Ziffer 6.1 festgelegte Verfahrensweise schließt jedoch nicht aus, dass der Ligaverband bzw. dessen Vermarktungspartner auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem ersten Spieltag ein Verwertungspaket an einen Verwerter veräußern kann. Das von ihm dann angebotene bzw. veräußerte Verwertungspaket kann bis zum Ende des betroffenen Spieljahres aufgrund der*

von den Heimvereinen parallel angebotenen Verwertungsrechten jedoch keine Exklusivität gewähren.

- 6.3 *Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass Verwertungsrechte, die nicht unter den Ziffern 4. und 5. aufgeführt sind, der zentralen Vermarktung durch den Ligaverband unterliegen. Der Ligaverband wird solche Verwertungsrechte entweder einem Verwertungspaket aus Ziffer 4. zuordnen oder hierfür ein eigenständiges Verwertungspaket gestalten.*
- 6.4 *Übt ein Verwerter an mehr als zwei Spieltagen während einer Spielzeit die ihm eingeräumten Verwertungsrechte nicht aus, so bleibt die weitere Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon unberührt. Er wird dazu verpflichtet, den Ligaverband bzw. dessen Vermarktungspartner über diesen Sachverhalt unverzüglich zu informieren, damit der Ligaverband die Vereine und Kapitalgesellschaften unverzüglich informieren kann. Die von dieser Vereinbarung umfassten Verwertungsrechte können dann bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres von den betroffenen Heimvereinen der Begegnungen der Bundesliga und 2. Bundesliga gemäß Ziffer 2.6 auf nicht exklusiver Basis vermarktet werden. Sie sind auch in diesem Fall dazu verpflichtet, die sich aus den Grundsätzen für die Vergabe von Verwertungsrechten (Ziffer 2.) und den wesentlichen Verwertungsrechten des Ligaverbandes (Ziffern 4.1 bis 4.10) ergebenden Beschränkungen zu beachten.“*